

Antrag der Redaktionskommission

vom 10.11.2017

<p>Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 126 Kantonsverfassung (KV)¹, § 13 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)², Art. 41 lit. I GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Juni 2017⁴,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p>Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 126 KV¹, § 13 Abs. 1 Satz 1 VRG², Art. 41 lit. I GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Juni 2017⁴,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>A. Allgemeines</p>	003	<p>A. Allgemeines</p>
<p>Zweck Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Gebührenerhebung in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen.</p>	004	<p>Zweck Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Gebührenerhebung in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen.</p>
	005	
<p>Gegenstand Art. 2 ¹ Gebühren werden für alle Verwaltungshandlungen erhoben</p>	006	<p>Gegenstand Art. 2 ¹ Gebühren werden für alle Verwaltungshandlungen erhoben</p>

¹ vom 27. Februar 2005, LS 101.

² vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

³ vom 26. April 1970, AS 101.100.

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 432 vom 7. Juni 2017

¹ **LS 101**

² **LS 175.2**

³ **AS 101.100**

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 432 vom 7. Juni 2017

<p>ben, die im Zusammenhang stehen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Prüfung von Bau- und Reklamegesuchen; b. speziellen Projektprüfungen; c. der entsprechenden Kontrolltätigkeit. 		<p>hoben, die im Zusammenhang stehen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Prüfung von Bau- und Reklamegesuchen; b. speziellen Projektprüfungen; c. der entsprechenden Kontrolltätigkeit.
<p>² Gebühren werden ausserdem für besondere behördliche Aufwendungen im und ausserhalb des Bau- und Reklamebewilligungsverfahrens erhoben.</p>	007	<p>² Gebühren werden ausserdem erhoben für besondere behördliche Aufwendungen im und ausserhalb des Bau- und Reklamebewilligungsverfahrens.</p>
	008	
<p>Abgabepflichtige Art. 3 Gebühren schuldet, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Bau- oder Reklamegesuch stellt; b. diesbezügliche Kontrollen und Massnahmen auslöst; c. als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks, eines Bauwerks oder einer Reklameeinrichtung einen Zustand schafft oder duldet, der ein behördliches Eingreifen erfordert; d. eine andere Amtshandlung veranlasst oder verursacht. 	009	<p>Abgabepflichtige Art. 3 Gebühren schuldet, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Bau- oder Reklamegesuch stellt; b. diesbezügliche Kontrollen und Massnahmen auslöst; c. als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks, eines Bauwerks oder einer Reklameeinrichtung einen Zustand schafft oder duldet, der ein behördliches Eingreifen erfordert; d. eine andere Amtshandlung veranlasst oder verursacht.
	010	
<p>Grundsätze Art. 4 ¹ Die Höhe der Gebühr muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die gebührenpflichtige Person hat.</p>	011	<p>Grundsätze Art. 4 ¹ Die Höhe der Gebühr muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die gebührenpflichtige Person hat.</p>
<p>² Die Gesamterträge aus den Gebühren dürfen den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig übersteigen.</p>	012	<p>² Die Gesamterträge aus den Gebühren dürfen den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig übersteigen.</p>
<p>³ Schematisch festgesetzte und pauschalisierte Gebühren sind</p>	013	<p>³ Schematisch festgesetzte und pauschale Gebühren sind zu-</p>

	zulässig.			lässig.
		014		
Schreib- und Zustellgebühren	Art. 5 Schreib- und Zustellgebühren werden zusätzlich erhoben.	015	Schreib- und Zustellgebühren	Art. 5 Schreib- und Zustellgebühren werden zusätzlich erhoben.
		016		
B.	Baubewilligungen	017	B.	Baubewilligungen
Gebührenarten	Art. 6 ¹ In Baubewilligungsverfahren werden nach dieser Verordnung folgende Arten von Gebühren erhoben: a. Baubewilligungsgebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen bis zum Bauentscheid; b. Bauabnahmegebühren für Rohbau- und Schlussabnahmen; c. Spezial- und Kontrollgebühren für spezielle Projektprüfungen, Baukontrolltätigkeiten und andere Amtshandlungen; d. Feuerpolizeigebühren für Beratungen, Beurteilungen, Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen der Feuerpolizei.	018	Gebührenarten	Art. 6 <u>In</u> Baubewilligungsverfahren werden nach dieser Verordnung folgende Arten von Gebühren erhoben: a. Baubewilligungsgebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen bis zum Bauentscheid; b. Bauabnahmegebühren für Rohbau- und Schlussabnahmen; c. Spezial- und Kontrollgebühren für spezielle Projektprüfungen, Baukontrolltätigkeiten und andere Amtshandlungen; d. Feuerpolizeigebühren für Beratungen, Beurteilungen, Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen der Feuerpolizei.
		019		
Bemesungsgrundlagen	Art. 7 ¹ Bei Neu-, An- und Aufbauten werden die Gebühren nach dem Bauvolumen des Gebäudes oder des Gebäudeteils festgesetzt.	020	Bemesungsgrundlagen	Art. 7 ¹ Bei Neu-, An- und Aufbauten werden die Gebühren nach dem Bauvolumen des Gebäudes oder des Gebäudeteils festgesetzt.
	² Bei Umbauten werden die Gebühren nach den voraussichtlichen Baukosten festgesetzt.	021		² Bei Umbauten werden die Gebühren nach den voraussichtlichen Baukosten festgesetzt.

	<p>³ Für Zweckänderungen und andere Bauvorhaben werden die Gebühren festgesetzt:</p> <p>a. nach den voraussichtlichen Baukosten;</p> <p>b. nach dem effektiven Verwaltungsaufwand, wenn keine Baukosten anfallen;</p> <p>c. mit einer Pauschale für standardisierte Projektprüfungen.</p>	022		<p>³ Für Zweckänderungen und andere Bauvorhaben werden die Gebühren festgesetzt:</p> <p>a. nach den voraussichtlichen Baukosten;</p> <p>b. nach dem effektiven Verwaltungsaufwand, wenn keine Baukosten anfallen;</p> <p>c. mit einer Pauschale für standardisierte Projektprüfungen.</p>
		023		
Gebühren- rahmen a. Bewilligungen	<p>Art. 8 ¹ Die Gebühr nach Bauvolumen beträgt:</p> <p>a. zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.– für Volumen bis 20 000 m³;</p> <p>b. maximal Fr. 1.– für jeden zusätzlichen Kubikmeter.</p>	024	Gebühren- rahmen a. Bewilligungen	<p>Art. 8 ¹ Die Gebühr nach Bauvolumen beträgt:</p> <p>a. zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.– für Volumen bis 20 000 m³;</p> <p>b. maximal Fr. 1.– für jeden zusätzlichen Kubikmeter.</p>
	<p>² Umfasst ein Baugesuch mehrere Gebäude, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude gesondert bestimmt werden.</p>	025		<p>² Umfasst ein Baugesuch mehrere Gebäude, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude gesondert bestimmt werden.</p>
	<p>³ Die Gebührensätze werden angepasst, wenn die Baukosten im Vergleich zum Rauminhalt sehr tief oder sehr hoch ausfallen.</p>	026		<p>³ Die Gebührensätze werden angepasst, wenn die Baukosten im Vergleich zum Rauminhalt sehr tief oder sehr hoch ausfallen.</p>
	<p>⁴ Werden die Gebühren auf der Grundlage der voraussichtlichen Baukosten festgesetzt, beträgt die Gebühr:</p> <p>a. für Baukosten bis 14 Millionen Franken zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.–;</p> <p>b. für je weitere Fr. 700.– Baukosten beträgt die Gebühr maximal Fr. 1.–.</p>	027		<p>⁴ Werden die Gebühren auf der Grundlage der voraussichtlichen Baukosten festgesetzt, beträgt die Gebühr:</p> <p>a. für Baukosten bis 14 Millionen Franken zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.–;</p> <p>b. für je weitere Fr. 700.– Baukosten beträgt die Gebühr maximal Fr. 1.–.</p>
		028		
b. Abnahmen	<p>Art. 9 Für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme darf</p>	029	b. Abnahmen	<p>Art. 9 Für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme darf</p>

	zusätzlich eine Gebühr von je maximal der Hälfte der Baubewilligungsgebühr erhoben werden.		zusätzlich eine Gebühr von je maximal der Hälfte der Baubewilligungsgebühr erhoben werden.
c. Feuerpolizei	Art. 10 ¹ Die Feuerpolizeigebühren werden wie folgt erhoben: a. zusätzlich zu den Baubewilligungsgebühren; b. in gleicher Höhe wie die im Einzelfall festgesetzten Baubewilligungsgebühren.	030	c. Feuerpolizei Art. 10 ¹ Die Feuerpolizeigebühren werden wie folgt erhoben: a. zusätzlich zu den Baubewilligungsgebühren; b. in gleicher Höhe wie die im Einzelfall festgesetzten Baubewilligungsgebühren.
	² Für die feuerpolizeilichen Bauabnahmen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.	031	² Für die feuerpolizeilichen Bauabnahmen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
		032	
C.	Reklamebewilligungen	033	C. Reklamebewilligungen
Bemesungsgrundlage	Art. 11 Die Gebühren für die Bearbeitung von Reklamegesuchen werden nach der Fläche (pro Quadratmeter) der Reklameanlage festgesetzt.	034	Bemesungsgrundlage Art. 11 Die Gebühren für die Bearbeitung von Reklamegesuchen werden nach der Fläche (pro Quadratmeter) der Reklameanlage festgesetzt.
		035	
Gebührenrahmen	Art. 12 ¹ Die Gebühr beträgt pro Reklamegesuch mindestens Fr. 124.– und höchstens Fr. 3080.–.	036	Gebührenrahmen Art. 12 ¹ Die Gebühr beträgt pro Reklamegesuch mindestens Fr. 124.– und höchstens Fr. 3080.–.
	² In begründeten Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements von den Gebühren abweichen. Der Maximalansatz nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.	037	² In begründeten Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements von den Gebühren abweichen. Der Maximalansatz nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.
		038	
D.	Schlussbestimmungen	039	D. Schlussbestimmungen
Delegation	Art. 13 Der Stadtrat erlässt im Rahmen dieser Verordnung die	040	Delegation Art. 13 Der Stadtrat erlässt im Rahmen dieser Verordnung die

näheren Bestimmungen und die Gebührenansätze.		näheren Bestimmungen und die Gebührenansätze.
	041	
Anpassung an die Teuerung Art. 14 Der Stadtrat passt die Gebühren alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise an, soweit die Berechnungsbasis die Preisentwicklung nicht bereits beinhaltet.	042	Anpassung an die Teuerung Art. 14 Der Stadtrat passt die Gebühren alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise an, soweit die Berechnungsbasis die Preisentwicklung nicht bereits beinhaltet.
	043	
Inkrafttreten Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	044	Inkrafttreten Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	045	
	046	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Derek Richter (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>